

A. GELTUNGSBEREICH

1. Anwendungsbereich und Geltung der AGB

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen der Fastlog AG (nachfolgend Fastlog genannt).
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des jeweiligen individuellen Vertrages zwischen dem Kunden und Fastlog.

2. Vertragsofferte

- 2.1 Weicht die Offertstellung seitens Fastlog von der Offertanfrage des Kunden ab, so weist Fastlog ausdrücklich darauf hin.
- 2.2 Die Offerte ist während einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Offertstellung verbindlich, sofern Offertanfrage oder Offerte keine andere Frist enthalten.

B. PREISE UND KONDITIONEN

3. Preise

- 3.1 Die Preise werden mit und ohne Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben angegeben.
- 3.2 Sollte während der Vertragserfüllung oder bis zur Rechnungsstellung eine Erhöhung der Steuern und Abgaben eintreten oder sollten bis dahin neue Steuern oder Abgaben entstehen, so behält sich die Fastlog eine entsprechende Preis-anpassung vor.
- 3.3 Verpackung, Transportkosten, Versicherungen, sind in den Preisen der Fastlog nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1 Die Rechnung/en der Fastlog sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.2 Allfällige weitere durch den Kunden zu bezahlende Kosten sind ebenfalls innert 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.3 Fastlog ist berechtigt, Arbeiten nur gegen Voraus- oder Barzahlung auszuführen, falls dies die finanzielle Situation des Kunden angezeigt erscheinen lässt.

5. Zahlungsverzug des Kunden

- 5.1 Erfolgt die Zahlung seitens des Kunden nicht innerhalb von 30 Tagen, so ist ab dem ersten Tag nach Verfall ohne Vorankündigung ein Verzugszins von 6 % pro Jahr geschuldet. Allfällige Mehr- und Inkassokosten (auch von Dritten) werden separat in Rechnung gestellt.
- 5.2 Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründet Einwände dagegen erhoben, kann Fastlog die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, weitere in den Vertragsdokumenten vorgesehene Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Für den der Fastlog daraus entstehenden Schaden haftet der Kunde vollumfänglich.

C. DIENSTLEISTUNGEN / ARBEITEN

6. Arbeiten der Fastlog

- 6.1 Fastlog verpflichtet sich, die vereinbarten Arbeiten und Dienstleistungen entsprechend dem Stand der Technik mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen und zu erbringen.
- 6.2 Fastlog wird die notwendige Leistung durch Reparatur oder Austausch der defekten und Ersatz durch neuwertige Teile erbringen. Vorbehalten wird das Recht, das Reparaturgut wenn nötig durch gleichwertige Ware (Hard- und/oder Software) mit gleichen oder verbesserten Funktionen auszutauschen, unabhängig davon, ob ein Garantieanspruch besteht oder nicht.
- 6.3 Beim Austausch wird das Reparaturgut Eigentum der Fastlog. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einbau eigener Teile oder eigener Hard- oder Software.
- 6.4 Wenn immer möglich, wird Fastlog das Reparaturgut im Originalzustand zurücksenden. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich Fastlog, das Reparaturgut auf den Auslieferungszustand konfiguriert zu retournieren.

- 6.5 Fastlog kann in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Partner oder Dritte zur Leistungserbringung beiziehen.

7. Beschränkungen

- 7.1 Bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten ist Fastlog berechtigt, den Preis entsprechend den Mehraufwendungen anzupassen. Der Kunde wird dabei im Voraus informiert.
- 7.2 Insbesondere die folgenden Leistungen sind im Vertrag nicht eingeschlossen und können von der Fastlog abgelehnt werden:
 - Die Behebung von Schäden, verursacht durch höhere Gewalt.
 - Schäden, verursacht durch unsachgemässe Bedienung und Eingriffe von Seiten des Kunden oder von Dritten.
 - Interventionen, welche infolge Fehlbedienung oder anderen, nicht von Fastlog zu vertretenden Gründen nötig wurden.
- 7.3 Fastlog kann solche Leistungen nach Vereinbarung übernehmen und hierfür separat und nach Aufwand offerieren und Rechnung stellen.

8. Reparatur- und Störungsbehebungsfrist

- 8.1 Fastlog verpflichtet sich, die Vertragsleistungen innerhalb der marktüblichen Fristen von drei bis vier Wochen zu erbringen.
- 8.2 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden können die Lieferzeit angemessen verlängern. Damit zusammenhängende Aufwendungen und Drittkosten werden dem Kunden separat verrechnet.
- 8.3 Sollte die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen seitens Fastlog aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, so teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Die Fastlog haftet keinesfalls für den Verzug oder die sich daraus allenfalls ergebenden Folgen für den Kunden und/oder für Dritte.

9. Weitere Pflichten der Kunden

Der Kunde stellt Fastlog soweit notwendig und auf Verlangen die zugänglichen Informationen, vorhandenen Unterlagen und Dokumentationen zur Verfügung.

10. Beginn und Dauer des Vertrages

- 10.1 Der individuelle Vertrag/die individuellen Verträge zwischen der Fastlog und dem Kunden werden auf unbestimmte oder bestimmte Dauer abgeschlossen und treten nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 10.2 Die Verträge mit unbestimmter Dauer können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf Ende des dem Jahr des Vertragschlusses folgenden Kalenderjahres.
- 10.3 Allfällige Lagerware, die Fastlog zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden gekauft hat, ist bei Vertragsende vom Kunden zu den gemäss individuell vereinbarten Konditionen zurückzukaufen.
- 10.4 Fastlog kann den Vertrag jederzeit auflösen, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere seine Pflichten verletzt, mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, zahlungsunfähig wird oder in Konkurs fällt. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Fastlog behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

11. Eigentums- und Urheberrechte

Eigentums-, Urheber- und Patentrechte an den Produkten respektive Produktteilen und deren Kopien stehen ohne Ausnahme Fastlog respektive deren Lieferanten zu. Mit Unterschrift unter diesem Vertrag erklärt der Kunde, davon Kenntnis erhalten zu haben und stimmt dem vollumfänglich zu.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragsparteien behandeln alle mit dem Vertragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln.
- 12.2 Beim Umgang mit Daten hält sich Fastlog an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Fastlog erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität notwendig sind.
- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon während der Zeit der Vertragsverhandlungen vor Vertragsschluss und sie bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Kraft.
- 12.4 Bei Verstoß gegen die Geheimhaltung haften die Parteien im gleichen Umfang für das Verschulden von Mitarbeitern sowie beizugewogenen Dritten wie für ihr eigenes.

13. Verzug der Fastlog

- 13.1 Befindet sich Fastlog in Verzug, so hat ihr der Kunde eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen einzuräumen.
- 13.2 Fastlog haftet gegenüber ihrem Kunden nicht für allfällige Verzögerungen oder Lieferverzug seitens ihrer Lieferanten und Zulieferer.

14. Gewährleistung und Garantie

- 14.1 Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten anstelle der gesetzlichen Gewährleistungs- und Garantieansprüche sowie der damit verbundenen Schadenersatzansprüche.
- 14.2 Die Garantie für die ausgeführten Arbeiten sowie das eingesetzte Material und ersetzte Geräteteile ist auf drei Monate nach Ablieferung der reparierten Geräte sowie Software begrenzt.
- 14.3 Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- 14.4 Fastlog verpflichtet sich, den Mangel raschmöglichst zu beheben und trägt hierfür die Kosten sowie für den Versand.
- 14.5 Fastlog ist insbesondere in folgenden Fällen von einer Garantiepflicht befreit:
- wenn Schäden aus unzulänglicher Pflege oder falscher Bedienung der Produkte entstehen;
 - wenn Installationen, Reparaturen nicht durch Personal der Fastlog oder durch von der Fastlog ermächtigten Dritten durchgeführt wurden;
 - wenn Material verwendet wurde, welches nicht den Bestimmungen der Fastlog entspricht;
 - bei allen anderen durch den Kunden zu vertretenden Gründen.
 - In all diesen Fällen trägt der Kunde sämtliche mit der Analyse und Behebung zusammenhängenden Kosten.

D. HAFTUNG

15. Umfang

- 15.1 Fastlog haftet für die vertragsgemässe Ausführung des Auftrages.
- 15.2 Für Schäden in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis schliesst Fastlog jede Haftung aus, es sei denn, es läge grobfahrlässiges Verhalten vor. Ausgeschlossen ist die Haftung jedenfalls:
- für jegliche Ersatzansprüche aus nicht ordnungsgemäsem und fristgerechtem Versand respektive Transport der Geräte zum und vom Erfüllungsort;
 - für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für weiteren indirekten Schaden sowie alle Mangelfolgeschäden;
 - für Schäden und Ersatzansprüche, welche mit der Ausstattung, dem Funktionieren und dem Gebrauch irgendeines Teiles oder eines Gerätes in Zusammenhang steht;
 - für Schäden, welche aufgrund von Ratschlägen, Anweisungen oder durch Arbeiten von inkompetenten Personen, aufgrund vernachlässigter Instandhaltungsarbeiten des Kunden oder nach Reparaturen entstanden sind, welche nicht durch die Fastlog ausgeführt worden sind;
 - für allfällige Datenverluste.

- 15.3 Allfällige Ersatzansprüche seitens des Kunden sind unmittelbar nach Kenntnis des Schadens geltend zumachen, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten.

16. Höhere Gewalt und Gefahrenübergang

- 16.1 Keine Haftung seitens Fastlog besteht, soweit dieser Umstand auf Ereignissen höherer Gewalt beruht.
- 16.2 Die Gefahr an der Ware/den Geräten geht mit Verlassen des Sitzes der Fastlog oder der zuständigen Zweigniederlassung in der Schweiz auf den Kunden über.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Sitz der Fastlog AG und Zweigniederlassung

Der Sitz der Fastlog AG ist in 4552 Derendingen, Luterbachstrasse 1, die Zweigniederlassung in 3645 Gwatt (Thun), Eisenbahnstrasse 95.

18. Erfüllungsort

- 18.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erbringt Fastlog ihre Leistungen an ihrem Sitz in der Schweiz oder einer Zweigniederlassung der Fastlog in der Schweiz.
- 18.2 Transport- respektive Versandkosten des Reparaturgutes gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden von Fastlog.
- 18.3 Das Risiko für fehlerhaften, nicht korrekten Transport trägt vollumfänglich und ausschliesslich der Kunde von Fastlog.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 19.1 Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Fastlog keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.
- 19.2 Insbesondere ist dem Kunden die Verrechnung von Forderungen mit solchen der Fastlog nicht gestattet.
- 19.3 Fastlog kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern Fastlog diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert.

20. Änderungen

Sämtliche Änderungen oder Abweichungen von den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet sein.

21. Geltungsbereich der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsparteien sowie für sämtliche allfällige Rechtsnachfolger und zwar ohne Berücksichtigung des Übertragungsgrundes.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Fastlog oder am Sitz der zuständigen Zweigniederlassung der Fastlog in der Schweiz.

23. Bestätigung des Kunden

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift respektive mit dem Vertragsabschluss, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere die Regelungen betreffend Gewährleistung, Haftung und Gerichtsstand gelesen zu haben. Er erklärt sich gegenüber Fastlog mit dem Inhalt uneingeschränkt einverstanden.